§ 19 Siegelführung, Bekanntmachungen

(1) Sparkassen führen Dienstsiegel, deren Beschaffung das Staatsministerium regelt.

(2) [1]Die Satzung bestimmt, in welchen Amtsblättern oder Zeitungen die Satzung und die Bekanntmachungen der Sparkasse veröffentlicht werden. [2]Sie kann auch bestimmen, dass zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Aushang in den dem allgemeinen Kundenverkehr zugänglichen Geschäftsräumen genügt.